Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Lauffen a.N.[i]

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. in seiner Sitzung vom 11. November 2026 die Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§1 Träger

Die Stadt Lauffen am Neckar betreibt für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner als öffentliche Einrichtungen folgende Krippen, Kindergärten, Horte und Kernzeitbetreuungen:

- Kindergarten Brombeerweg:
  - Krippe (für Kinder im Alter zwischen 12 und 36 Monate)
  - Kindergarten (für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt)
- Kindergarten Charlottenstraße:
  - Krippe (für Kinder im Alter zwischen 12 und 36 Monate)
  - Kindergarten (für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt)
- Kinder- und Familienzentrum Generationenquartier:
  - Kindergarten (für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt)
- Kindergarten Herdegenstraße:
  - Kindergarten mit Altersmischung (für Kinder im Alter von 24 Monaten bis Schuleintritt)
- Kindergarten Herrenäcker:
  - Kindergarten (für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt)
- Kindergarten Karlstraße:
  - Kindergarten (für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt)
- Kindergarten Städtle:
  - Kindergarten (für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt)
- Kinderkrippe Bismarckstraße:
  - Krippe (für Kinder im Alter zwischen 12 und 36 Monaten)
- Naturkindergarten
  - Kindergarten (für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt)
- Hort und Kernzeit an der Herzog-Ulrich-Grundschule:
  - Hort und Kernzeit (für Kinder von der ersten bis zur vierten Klasse)
- Kernzeitbetreuung an der Hölderlin-Grundschule
  - Hort und Kernzeit (für Kinder von der ersten bis zur vierten Klasse)

§2 Aufgaben

(1) Die Aufgabe der Einrichtungen umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern die Einrichtungen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung. Die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, sowie den Schulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Einrichtungen ein wesentlicher Bestandteil. Die Einbindung der Eltern bzw. anderer Erziehungsberechtigter in das Alltagsgeschehen der Einrichtung sowie ihre Teilhabe am Entwicklungsverlauf ihres Kindes ist ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit.

(3) Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebots orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder, sowie den Lebenslagen ihrer Familien. Wichtige Grundlage der pädagogischen Arbeit ist der Orientierungsplan des Landes Baden-Württemberg, sowie die Rahmenkonzeption der Stadt Lauffen am Neckar.

§3 Aufnahme

(1) In den Einrichtungen können Kinder entsprechend § 1 dieser Satzung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze entsprechend der Betriebsgenehmigung vorhanden sind. Für schulpflichtige Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, ist der Besuch eines Kindergartens möglich.

(2) Der Träger legt in Absprache mit den freien Trägern die Grundsätze und Kriterien für die Aufnahme der Kinder in Kindertageseinrichtungen fest. Nach diesen Grundsätzen entscheidet die Fachberatung der städtischen Kindertageseinrichtungen über die Aufnahme.

(3) Jedes Kind muss gem. § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden und einen ausreichenden Masernschutz nach §20 Abs. 9 Infektionsschutz vorlegen. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.

(4) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens. Dadurch kommt das Betreuungsverhältnis mit der Stadt Lauffen a.N. zustande. Darüber hinaus muss vor der Aufnahme eine Impfberatung nach Empfehlungen der Ständigen Impfkommission durchgeführt werden. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Anmeldung vorzulegen.

(5) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer, sowie der Mobilfunknummer der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

(6) Die Einrichtungen stehen Kindern, deren Personensorgeberechtigten in der Gemeinde wohnen zu Verfügung. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, sofern die Plätze der Einrichtungen nicht für einheimische Kinder benötigt werden.

(7) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch eingeschränkt sind, können die Einrichtung besuchen, sofern ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

(8) Das Wohl des zu betreuenden Kindes und der weiteren betreuten Kinder bzw. des Personals können es im Einzelfall zwingend erforderlich machen, die Erziehungspartnerschaft zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten in besonderer Weise auszugestalten und diesen Aufnahmevertrag entweder vor Aufnahme des Kindes oder während des Betreuungsverhältnisses schriftlich zu ergänzen. Diese ergänzende Vereinbarung ist Teil des Betreuungsvertrages und daher dem Aufnahmevertrag bei zuheften. Die Hinweise zur Erstellung sind bei Bedarf bei der Kita Leitung oder dem Träger einsehbar.

(9) Nach § 74 Abs. 4 Schulgesetz gilt ferner: Kinder, die ab dem

1. August 2028 schulpflichtig werden und von denen bei Beginn der Schulpflicht aufgrund ihres sprachlichen Entwicklungsstandes oder des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule teilnehmen können, sind verpflichtet, eine Juniorklasse zu besuchen.

Satz 1 gilt nicht für Kinder,

1. mit voraussichtlichem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nach § 5b Absatz 1 Satz 3 SchG,
2. deren Herkunftssprache nicht die deutsche Sprache ist und deren Förderbedarf überwiegend darauf beruht, dass die deutsche Sprache noch nicht im erforderlichen Maß erworben wurde.

Für Kinder mit Förderbedarf (sonderpädagogisch oder nach ESU) gibt es somit ab 2028/29 keine Rückstellung mehr. Rückstellungen für Kinder ohne Förderbedarf sind im Ausnahmefall weiterhin möglich (Bsp. Frühgeborene). Der weitere Besuch der Einrichtung bedarf in diesem Fall einer neuen Vereinbarung mit dem Träger.

§ 4 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Personensorgeberechtigten können die Betreuung bis zum 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich kündigen.

(2) Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Dafür melden die Personensorgeberechtigten (Anlage 3) bis zu dem vom Träger mitgeteilten Zeitpunkt ihren Bedarf an einer Anschlussbetreuung in der Einrichtung. Die Vereinbarung über die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses wird dem Aufnahmevertrag unverzüglich nach Abschluss beigefügt.

(3) Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(4) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe eines wichtigen Grundes aufheben. Kündigungsgründe können u.a. sein:

a) ein Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt fehlt

b) von den Personensorgeberechtigten beharrlich gegen diese Satzung verstoßen oder den Anordnungen der Leitung der Einrichtung zuwidergehandelt wird
c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages von mehr als drei Monaten, trotz schriftlicher-Mahnung, nicht beglichen wird
d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs. In diesem Fall steht es dem Träger auch frei, den Personensorgeberechtigten einen Platz in einer anderen Einrichtung mit dem gleichen Betreuungsumfang anzubieten.
e) bei Verletzung der vereinbarten Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten nach § 3 Absatz 8 nach schriftlicher Abmahnung.

(5) Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen, wobei der wichtige Grund im Kündigungsschreiben anzugeben ist. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
   a) der zu entrichtende Elternbeitrag für mindestens drei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht bezahlt wurde. Die Mahnung muss auf die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung hinweisen.
   b) der Nachweis, dass das Kind die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen erhalten hat - bzw. bei Vorliegen einer Kontraindikation, der Nachweis, dass eine Kontraindikation vorliegt - von den Personensorgeberechtigten trotz einer vom Träger der Tageseinrichtung gesetzten Frist von 4 Wochen schuldhaft nicht beigebracht wird. Lehnen die Personensorgeberechtigten die gesetzlich vorgeschriebene Impfung des Kindes ab, obwohl eine Kontraindikation nicht vorliegt, ist eine Fristsetzung des Trägers der Tageseinrichtung nicht erforderlich.

Sämtliche Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

§ 5 Wechsel der Einrichtung

Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel zu einer anderen städtischen Einrichtung in Absprache mit der Einrichtungsleitung und der Fachberatung durch eine Ummeldung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Einrichtung und die Zustimmung des Trägers gegeben sind.

§ 6 Umfang der Aufsichtspflicht

(1) Während des Besuchs der Einrichtung geht die Aufsichtspflicht der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter für das Kind auf die Einrichtungsleitung und die in der Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter/innen über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Mitarbeiter/innen in den Räumen der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern, andere Erziehungsberechtigte oder an eine abholberechtigte Person.

(2) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Personensorgeberechtigten den Hin- und / oder Rückweg alleine oder in Begleitung eines Geschwisterkindes bewältigen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen der Räume der Einrichtung. Dabei ist das Mitbringen von Fahrzeugen nicht erlaubt.

(3) Bei Veranstaltungen der Einrichtungen, bei denen die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte mitwirken (z.B. Feste, Ausflüge, Laternenfest…), obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Eltern oder den anderen Erziehungsberechtigten.

(4) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihr Kind verantwortlich.

(5) Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einer Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anlage 12), welches mit den Aufnahmeformularen ausgehändigt wird.

(3) Die Leitung der Einrichtung ist verpflichtet, bei übertragbaren Krankheiten nach IfSG unverzüglich eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu erteilen.

(4) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn beim Kind selbst oder im häuslichen Bereich eine übertragbare Krankheit oder der Verdacht einer solchen Erkrankung auftritt. Übertragbare Krankheiten sind insbesondere Krankheiten im Sinne der §§ 2 und 34 IfSG in der jeweils neuesten Fassung.

(5) Auch bei einer unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheit, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. ist das Kind zu Hause zu behalten.

(6) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des Personensorgenberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

(7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den Mitarbeitern/innen verabreicht.

(8) Chronische Krankheiten, wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes etc., die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung und dem Träger der Einrichtung vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Besuch, Öffnungszeiten, Schließungszeiten und Ferien

(1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. In der Eingewöhnungszeit werden für jedes Kind entsprechende Vereinbarungen über die Dauer der Betreuungszeit mit den Personensorgeberechtigten getroffen.

(2) Fehlt das Kind aufgrund von Krankheit oder Urlaub ist ein/e Mitarbeiter/in zu benachrichtigen.

(3) Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der im Einzelfall zusätzlichen Schließzeiten zu ihren jeweiligen Öffnungszeiten geöffnet.

(4) Zusätzliche Schließzeiten können sich für die Einrichtungen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, pädagogische Tage, betriebliche Mängel, Fachkräftemangel, Infektionsschutzmaßnahmen nach IfSG. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon unverzüglich unterrichtet.

(5) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

(6) Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägers und der jeweiligen Aufsichtsbehörde, sowie in Abstimmung mit allen Einrichtungen der Kommune festgelegt.

§ 9 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren werden in einer besonderen Gebührensatzung (Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder) geregelt.

(2) In den Einrichtungen (Kindergarten Herdegenstraße, Kindergarten Charlottenstraße, Kindergarten Karlstraße, Kindergarten Brombeerweg, Kinderkrippe Bismarckstraße, Kinder- und Familienzentrum Generationenquartier) werden für das Mittagessen Verpflegungskosten erhoben. Diese ergeben sich aus einer Mischkalkulation und werden bei nicht Inanspruchnahme nicht zurückerstattet.
In den Einrichtungen (Kindergarten Brombeerweg, Kindergarten Charlottenstraße, Kinder- und Familienzentrum Generationenquartier, Kindergarten Herdegenstraße, Kindergarten Herrenäcker, Kindergarten Karlstraße, Kindergarten Städtle, Kinderkrippe Bismarckstraße) außer der Naturkindergarten, wird ein Getränkegeld erhoben.

§ 10 Versicherungen und Haftung

(1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VIII)
   a) auf dem direkten Weg zwischen Wohnort und Einrichtung.
   b) während des Aufenthalts in der Einrichtung.
   c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Fest und dergleichen).

(2) Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung sofort zu melden.

(3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiter/innen weder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe sowie persönliche Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

(5) Es ist verboten, Taschenmesser oder sonstige gefährliche Gegenstände mitzubringen. Die Nutzung eigener Spielsachen in der Einrichtung muss im Einvernehmen mit den Mitarbeiter/innen geregelt werden.

§ 11 Ausflüge

(1) Mit den Kindern können während des Aufenthaltes in der Einrichtung auch spontane Spaziergänge im Umfeld bzw. im Wohnort (Spielplatz, Einkaufen o.ä.) ohne vorherige Ankündigung unternommen werden.

(2) Über andere Aktivitäten (z.B. Teilnahme an Ausflüge und Fahrten mit dem PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln, Besuch von Einrichtungen außerhalb des Wohnortes) werden die Eltern vorab informiert und um ihr Einverständnis gebeten. Sollte das Einverständnis nicht gegeben werden, kann das Kind an diesen Aktivitäten nicht teilnehmen.

§ 12 Hygiene

(1) In jeder Einrichtung gelten, unabhängig von der Art und Weise der Beschaffung der Verpflegung und unabhängig davon, ob die Lebensmittel in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand verzehrt werden, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Aus diesem Grund kann kein Essen mit nach Hause gegeben werden. Im Rahmen der pädagogischen Arbeit können in den Einrichtungen Aktivitäten (z.B. Projekte, Geburtstage) durchgeführt werden, in deren Rahmen mit den Kindern gemeinsam „nicht leicht verderbliche“ Speisen zubereitet und verzehrt werden. Ebenso ist es möglich, dass ein Kind Essen (z.B. Kuchen, Plätzchen, Obst) zu sich nimmt, das von anderen Kindern von zu Hause mitgebracht wurde.

(2) Sollte ein Kind an einer infektiösen Hautkrankheit, an Durchfall oder anderen infektiösen Krankheiten leiden, sind die Eltern zur unverzüglichen Meldung in der Einrichtung verpflichtet, da das Kind bei einer solchen Erkrankung vorübergehend von der Zubereitung oder Herstellung von Speisen bzw. dem Umgang mit Lebensmitteln ausgeschlossen werden muss.

§ 13 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählendem Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Das Nähere (z.B. Wahl, Aufgaben, Zusammenarbeit, Sitzungen usw.) regeln die Richtlinien des Kultusministeriums für Arbeit und Soziales nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Anlage 13).

§ 14 Datenschutz

(1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich.

(2) Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

(3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

(4) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften:
   a) Kommunen oder weitere freie Träger: EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Datenschutz-Pflichtinformationen gemäß Art. 12 ff DSGVO sind in der folgenden Datenschutzerklärung zu finden:

(5) Schwere Datenschutzverstöße, wie der Verlust von Datenträgern bzw. Sozialdaten, werden dokumentiert und der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet.

(6) Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten:
Rechtsanwalt Heinzmann; Rathausstraße 10, 74348 Lauffen am Neckar;
Telefon: 07251 98 22 79-0
Mail: datenschutzbeauftragter@lauffen-a-n.de

(7) Kontaktdaten der Datenschutzaufsicht
Der Landesdatenschutzbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden- Württemberg, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

§ 15 Bildungs- und Lerndokumentation

(1) Die Beobachtung der Entwicklungsfortschritte der einzelnen Kinder gehört zum Alltag der Einrichtungen. Regelmäßige Beobachtungen ergeben eine Reihe von Momentaufnahmen in der Lern- und Entwicklungsgeschichte des jeweiligen Kindes. Der Austausch über diese Beobachtungen im Team ermöglicht es, das einzelne Kind in seinen Entwicklungs- und Bildungsprozessen weiter zu unterstützen, zu fördern und zu fordern.

(2) Die durch diese Beobachtungen gewonnenen Beschreibungen und die Ergebnisse der Reflexionen im Team werden schriftlich festgehalten und - ergänzt durch Werke der Kinder - in einer Dokumentation für das jeweilige Kind gesammelt (Portfolio). Dabei geht es um das Ziel, Bildungsprozesse und Lernfortschritte beim einzelnen Kind zu erkennen, um damit eine solide Grundlage für die gezielte Unterstützung des einzelnen Kindes in seiner Entwicklung zu haben. Diese Dokumentation bietet auch einen guten Ausgangspunkt für das Gespräch der pädagogischen Fachkraft mit den Eltern.

(3) Den Eltern steht jederzeit der Einblick in die Dokumentationsunterlagen ihres Kindes zu. Ohne die Einwilligung der Eltern dürfen Informationen daraus nicht an Dritte weitergegeben werden und die gesamte Dokumentation wird den Eltern auf Anforderung bzw. spätestens, wenn das Kind die Einrichtung verlässt, ausgehändigt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Lauffen a.N. tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauffen a.N., den 11.11.2026

gez. Sarina Pfründer
Bürgermeisterin

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

[i] Bekanntgemacht am 18.11.2026